

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

35. Jahrgang

1979

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Miszellen

Chronologisches zur Geschichte des Königreiches Jerusalem im 12. Jahrhundert

Von

Rudolf Hiestand

1. Das Todesdatum von Patriarch Stephan

In DA 26 (1970) S. 226 habe ich mit Hilfe eines Eintrags im liturgischen Kalender einer Handschrift der Biblioteca Angelica in Rom versucht, die Chronologie der lateinischen Patriarchen von Jerusalem zwischen 1118 und 1130 genauer zu bestimmen¹). Ausgehend von dem jetzt bekannten Todesdatum Warmunds — 27. Juli 1128²) — wurde nach den Angaben Wilhelms von Tyrus, sein Nachfolger Stephan sei gestorben *non completo biennio*³), und den Datierungselementen einiger Urkunden dessen Wahl auf die Zeit zwischen dem 27. Juli und dem 19. Oktober 1128 und dessen Tod mit der Umschreibung „vor dem 18. Oktober 1130“ festgelegt.

Doch auch Stephans Todesdatum ist genau überliefert. Monat und Tag sind dort festgehalten worden, wo man sie bei einem Verlust der jerusalemitanischen Quellen zuerst suchen muß: Ehe ihn im Sommer 1128 der Klerus des Königreiches Jerusalem auf das Betreiben König Balduins II. zum neuen Patriarchen wählte⁴), war Stephan Abt von St-Jean-en-Vallée in Chartres ge-

¹) Zur Literatur vgl. DA 26, 226 Anm. 42ff. Seither ist erschienen Giorgio Fedalto, *La Chiesa Latina in Oriente* 1 (Studi religiosi 3, 1973), der erste Versuch einer Gesamtdarstellung der in der Zeit der Kreuzzüge entstandenen lateinischen Kirchen im Osten, die für die Frühzeit wesentlich über Wilhelm Hotzelt, *Kirchengeschichte Palästinas von der Urkirche bis zur Gegenwart*. 3: *Kirchengeschichte Palästinas im Zeitalter der Kreuzzüge 1099—1291* (1940) hinauskommt, für die Jahre 1118—1130 aber weitgehend Hotzelt S. 86ff. und Reinhold Röhrich, *Syria Sacra*, Zs. d. deutschen Palästinavereins 10 (1887) S. 1—48, S. 7 folgt, während der zweite Band von Fedalto, *Hierarchia Latina Orientis* (1976) leider nicht dem Stand der Forschung entspricht.

²) Fedalto 2, 133 legt den Tod Warmunds auf 1128, durch die gleichzeitige Angabe, sein Nachfolger Stephan sei seit 1128 März nachzuweisen, jedoch ganz an den Jahresanfang. Die angeführte Urkunde bei E. de Rozière, *Cartulaire de l'Eglise du Saint Sépulcre de Jérusalem* (1849) S. 81 Nr. 44, Reinhold Röhrich, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893, Additamentum 1904) (= *Reg. regni Hieros.*) Nr. 121, gehört jedoch, wie in DA 26, 229 Anm. 60 nachgewiesen wurde, nicht zu 1128 März, sondern zu 1129 März.

³) Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* XIII 25, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1 (1844) S. 595.

⁴) Wilhelm von Tyrus XIII 25 S. 594f.

wesen, wo er von 1112 bis ca. 1126 urkundlich nachgewiesen werden kann⁵⁾, entsagte dann aber, offensichtlich von inneren Zweifeln ergriffen, gegen den ausdrücklichen Rat Bernhards von Clairvaux seiner Würde, um in den Osten zu gehen und im irdischen Jerusalem dem himmlischen näher zu sein⁶⁾. Verständlicherweise verloren die Mönche in Chartres dennoch ihren kurz darauf unvermutet zu so hohen Ehren aufsteigenden Abt nicht aus den Augen und trugen ihn nach seinem Tode wie seine Vorgänger und Nachfolger in das Nekrolog des Klosters ein, um seiner in Zukunft im Gebet zu gedenken. Aus einem solchen Nekrolog schöpften schon die Verfasser der *Gallia Christiana* den letzten Satz ihrer Notiz über Stephan: „Obiit vero pridie idus iunii, quo anno incertum“⁷⁾.

Im ältesten noch erhaltenen Obituar von St-Jean-en-Vallée, einer Handschrift des 12. Jahrhunderts (Paris, Bibliothèque nationale, fonds latin 991), lautet der Eintrag: *II idus iunii ob(iit) Stephanus sancti Iohannis et postea patriarcha Iherosolimitanus*⁸⁾, und fast mit den gleichen Worten wurde Stephan auch in das Obituar der Kathedrale von Chartres aufgenommen⁹⁾. Da andererseits aus den jerusalemitanischen Quellen das Jahr sich zweifelsfrei ergibt, steht nunmehr als Todestag Stephans der 12. Juni 1130 fest¹⁰⁾. Für die Wahl Stephans lassen sich dagegen keine genaueren Angaben gewinnen¹¹⁾, denn es muß offenbleiben, ob Wilhelm von Tyrus für seine Worte *non completo biennio* etwa auch seinerseits, auf liturgische Quellen gestützt, von den beiden Todesdaten ausging, die 22½ Monate auseinanderliegen oder von der eigentlichen Pontifikatszeit, die ihm aus einer anderen Quelle bekannt sein konnte. Wie es für 1118 und jetzt auch für 1130 feststeht, dürfte freilich auch 1128 eine längere Vakanz von mehreren Monaten eingetreten sein, da der Tod Warmunds während eines Feldzugs Balduins II. im Gebiet von Sidon erfolgt und die

⁵⁾ Zu Saint-Jean-en-Vallée vgl. *Gallia Christiana nova* 8 (1744) Sp. 1310ff.; E. de Lépin ois, *Histoire de Chartres* 1 (1854) S. 277—282; H. Fisquet, *La France pontificale, Chartres* (1873) S. 507f.; Beaunier-Besse, *Abbayes et prieurés de l'ancienne France* 1 (1905) S. 234f.; Johannes Ramackers, *Papsturkunden in Frankreich* 6: Orléanais (Abh. Göttingen. Dritte Folge Nr. 41, 1958) S. 30 und *Cartulaire de St-Jean-en-Vallée de Chartres*, ed. René Merlet (Collection de Cartulaires chartains 1, 1906). Stephan fehlt merkwürdigerweise sowohl im *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques* als auch im *Dictionnaire de biographie française*.

⁶⁾ Bernhard von Clairvaux, ep. 82 (ed. Migne PL 182, 202); vgl. jetzt Jean Leclercq, *Recherches sur la collection des épîtres de saint Bernard*, *Cahiers de Civilisation médiévale* 14 (1971) S. 205 — 19 S. 217, der zeigt, daß in der ersten Sammlung der Name des Adressaten *Stephanum* gegeben wird, in der Überarbeitung aber weggelassen wird, jedoch gewiß nicht, wie L. meint, um „la réputation ou la mémoire d'un personnage encore vivant“ zu schonen, sondern eher um den evidenten Mißerfolg Bernhards zu verdecken.

⁷⁾ *Gallia christiana* 8, 1311, daraus Fisquet S. 507f. und J.-B. Souchet, *Histoire du diocèse et de la ville de Chartres* 2 (1868) S. 410.

⁸⁾ *Recueil des Historiens de la France. Obituaires* 2: Diocèse de Chartres, ed. A. Molinier (1906) S. 230. Über die verschiedenen Nekrologien von St-Jean-en-Vallée vgl. auch Merlet (wie Anm. 5) S. VIIff.

⁹⁾ *Obituaires* 2, 71: *II idus (iunii) Stefanus abbas sancti Iohannis, postea Ierosolimitanus archiepiscopus*.

¹⁰⁾ Souchet 2, 410 gibt jedoch 1129; Fedalto 2, 133: „1130 aut(unno).“

¹¹⁾ Völlig verfehlt Lépin ois (wie Anm. 5) 1, 74 Anm. 1 und S. 281, der aus unbekannten Gründen für Stephans Patriarchat das Jahr 1120 angibt.

Wahl eines erst seit kurzem im Heiligen Lande anwesenden abendländischen Abtes sicher diplomatisch vorbereitet werden mußte.

Die Patriarchenliste läßt sich damit wie folgt verbessern:

Tod Warmunds	27. Juli 1128
Wahl Stephans	nach dem 27. Juli 1128 — vor dem 19. Oktober 1128
T o d S t e p h a n s	1 2. J u n i 1 1 3 0
Wahl Wilhelms I.	nach dem 27. September 1130

Durch die Festlegung von Stephans Tod ergeben sich einige weitere chronologische Präzisierungen. Einmal sind die beiden Urkunden aus dem Jahre 1130, *ind. VIII*, für S. Maria im Tale Josaphat, von denen die erste eine *in praesentia domini patriarchae Stephani* erfolgte Schenkung eines Backofens in Jerusalem beurkundet, die andere in Datierungselementen die Angabe *patriarcha Stephano* enthält, vor dem 12. Juni 1130 ausgestellt worden¹³). Durch die in beiden enthaltene Unterschrift des Erzbischofs Gaudentius von Caesarea, der am 19. Oktober 1129 noch als Elekt erscheint¹³), steht ferner fest, daß dessen Bestätigung und Weihe zwischen dem 19. Oktober 1129 und dem 12. Juni 1130 liegen muß. Andererseits ergibt sich durch die Kanzleizeile der zweiten Urkunde, einem Diplom Balduins II., *per manum Hemelini cancellarii*, daß der im Jahre 1129 noch als Vizekanzler auftretende Amelinus¹⁴) ebenfalls vor dem 12. Juni 1130 als Nachfolger des zum Erzbischof von Caesarea gewählten, vermutlich aber noch vor seiner Weihe gestorbenen Paganus¹⁵) das Kanzleramt in vollem Umfang übernommen hat.

Noch ein weiteres Problem sei kurz erörtert. Stephan, dessen Patriarchat zu einer ernsthaften Krise zwischen König und Kirche führte, obwohl ihn gerade die Unterstützung des Königs in das höchste kirchliche Amt des Königreichs gebracht hatte, wird von Wilhelm von Tyrus als *domini regis Balduini consanguineus* bezeichnet¹⁶). Die Art dieser Verwandtschaft ist bisher nie überprüft worden. Unter den lateinischen Königen von Jerusalem zeichnet sich Balduin II. durch eine außerordentlich zahlreiche abendländische und transmarine Verwandtschaft aus, zu der z. B. neben Gottfried von Bouillon, Balduin I. und dessen Bruder Eustach von Boulogne auch Abt Gelduin von S. Maria im Tale Josaphat, Graf Joscelin von Edessa, Eustach Garnier von Caesarea, Hugo von Puiset und schließlich selbst Papst Calixt II. gehörten.

¹³) Reg. regni Hieros. Nr. 133 und 134, ed. H.-F. Delaborde, Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de Notre-Dame de Josaphat (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 19, 1880) S. 43 Nr. 17 und S. 45 Nr. 18.

¹⁴) Reg. regni Hieros. Nr. 129a, ed. Ch. Kohler, Chartes de l'abbaye de Notre-Dame de la vallée de Josaphat en Terre Sainte (1108—1291), Revue de l'Orient latin 7 (1900) S. 125 Nr. 17.

¹⁵) Reg. regni Hieros. Nr. 130, ed. Joseph Delaville le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de l'Ordre de Saint-Jean de Jérusalem 1 (1894) S. 78 Nr. 84.

¹⁶) Vgl. dazu Reg. regni Hieros. Nr. 130 und künftig R. Hiestand, Die Kanzler des lateinischen Königreichs Jerusalem im 12. Jahrhundert, Akten des IV. Internationalen Diplomatikerkongresses Budapest 1973 (im Druck).

¹⁷) Wilhelm von Tyrus XIII 25 S. 594.

Hans E. Mayer hat kürzlich gezeigt, wie sich Hugo von Puiset, offensichtlich unter dem Vorwand dieser Nähe zum Königshaus, nach dem Tode Balduins II. zum Verteidiger der Rechte der Königin Melisendis gegen ihren Gatten Fulko von Anjou aufwarf und damit eine außerordentlich ernste politische Krise heraufbeschwor, die erst mit seinem als vorläufig gedachten Exil beendet wurde¹⁷⁾. Denn Hugo II. von Puiset war der Sohn der Alice von Monthléry, einer Schwester von Balduins II. Mutter Melisendis von Monthléry, und damit ein direkter Vetter des Königs¹⁸⁾. Stephan dagegen war der Sohn des Vicedominus von Chartres Guericus bzw. Guerry und seiner Gattin Helissendis¹⁹⁾. Auch mit ihm war Balduin vermutlich über die Seite seiner Mutter verwandt, wenn auch hier die Verhältnisse nicht ganz klar liegen. Balduins Großmutter, die Gattin Guy's von Monthléry, hieß Hodierna und stammte aus der Familie von La Ferté²⁰⁾. Sie war wohl eine Tante oder wahrscheinlicher eine Großtante Stephans gewesen. Denn Balduin II. und Stephan scheinen der gleichen Generation anzugehören, beide treten um 1100 zum ersten Mal handelnd auf, jener auf dem ersten Kreuzzug als land- und herrschaftshungriger Abenteurer, der sich zuerst vergeblich in Kilikien, dann erfolgreich in Edessa eine eigene Basis zu schaffen sucht, dieser zur gleichen Zeit in der Nachfolge seines Vaters ebenfalls als Vicedominus der Kirche von Chartres, ehe er ins Kloster eintrat und nach 1110 Abt von St-Jean-en-Vallée wurde. Auch Stephan war also ein Vetter Balduins II. mütterlicherseits, aber um einen Grad weiter entfernt als Hugo von Puiset.

2. Die Todesdaten König Balduins IV. und König Balduins V.

Der zweimalige, rasch aufeinanderfolgende Thronwechsel in der Mitte der 1180er Jahre vom leprakranken Balduin IV. auf seinen minderjährigen Neffen Balduin V. und dann auf den Gatten von Balduins IV. Schwester Sibylle, Guido von Lusignan, stellte eine das Königreich Jerusalem bis in die Grundfesten erschütternde Krise dar, die direkt in seinen Zusammenbruch in

¹⁷⁾ Hans E. Mayer, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) S. 93—182 S. 102ff.

¹⁸⁾ Vgl. auch A. de Dion, *Le Puiset aux XI^e et XII^e siècles*, *Mémoires de la Société archéologique de l'Eure-et-Loir* 9 (1889) S. 1—34 S. 17.

¹⁹⁾ Souchet (wie Anm. 7) 1, 391 und 408.

²⁰⁾ Souchet ebd.; *L'Art de vérifier les dates* 2 (1783) S. 658. Gustav Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. von H. Grauert, 3, 1 und 2, 1903) S. 38 hat überzeugend nachgewiesen, daß der Stephan in einem Großteil der Literatur gegebene Beiname „von la Ferté“ auf der französischen Fassung des Prologs der Templerregel beruht, deren Schreiber den lateinischen Text *Stephani fertilitate ac necessitate non ignari orientalis regionis* grob mißverstand und mit *Estienne de la Ferté, celui qui savoit l'affaire de la terre d'Orient* wiedergab. Doch Schnürers Übersetzung „dem Patriarchen von Jerusalem (Stephan), der wegen seiner vielseitigen, an Erfolgen reichen Tätigkeit und weil er an Ort und Stelle ist, natürlicherweise die Verhältnisse im Orient am besten kennt“, läßt auch zu wünschen übrig. Aus der Templerregel stammt daher wohl die Angabe bei Amadi, vgl. *Chroniques d'Amadi et de Strambaldi*, ed. René de Mas Latrie 1: *Chronique d'Amadi* (Collection de documents inédits sur l'histoire de France. 1^{ère} série, 1891) S. 29: *Estiene de la Forte*.

der Schlacht von Hattin am 3./4. Juli 1187 einmündete²¹). Es sind aber bisher weder der Tod Balduins IV. noch derjenige seines Nachfolgers genau datierbar, denn das große Geschichtswerk Wilhelms von Tyrus, die *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*, hört Anfang 1184 auf²²), und ihre altfranzösischen Fortsetzer machen keine präzisen chronologischen Angaben mehr. Auch die urkundlichen Zeugnisse aus dem Heiligen Land führen nicht weiter.

Dennoch hat sich in der neueren Forschung eine Art Konsens herausgebildet, für den Tod Balduins IV. „März 1185“, gelegentlich präzisiert „16. März 1185“, gelegentlich auch unbestimmter „Frühjahr 1185“²³), für den Tod Balduins V. dagegen meist „August 1186“ oder „September 1186“, auch hier manchmal vorsichtiger einfach „Spätsommer 1186“ anzunehmen²⁴). Wie Röhrich feststellte, geht die Angabe „16. März 1185“, woraus zum Teil „16. März 1186“ gemacht wurde, über die Art de vérifier les dates offensichtlich auf Herolds „*Continuatio belli sacri*“ zurück, jedoch nicht direkt, sondern über den von Röhrich übersehenen Jauna²⁵). Ein Beleg für dieses Datum hat sich freilich bisher nicht finden lassen. Weil es aber aus der Art de vérifier les dates schon vorher in einzelne Editionen und Darstellungen übergegangen

²¹) Vgl. zum folgenden allgemein die Darstellungen zur Geschichte der Kreuzzüge: Reinhold Röhrich, *Geschichte des Königreichs Jerusalem 1100–1291* (1898) S. 408ff.; René Grousset, *Histoire des croisades et du royaume franc de Jérusalem* 2 (1935) S. 730ff.; Steven Runciman, *A History of the Crusades* 2 (1952) S. 439ff.; Jean Richard, *Le royaume latin de Jérusalem* (1953) S. 137f. (ohne Jahresangaben); *A History of the Crusades*, ed. Kenneth M. Setton 1 (1955) S. 600ff.; Hans Eberhard Mayer, *Geschichte der Kreuzzüge* (1965) S. 126f.; Joshua Prawer, *Histoire du royaume latin de Jérusalem* 1 (1969) S. 628ff. sowie Marshall W. Baldwin, *Raymond III of Tripolis and the Fall of Jerusalem 1140 to 1187* (1936) S. 47ff. und John L. La Monte, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem* (*Monographs of the Mediaeval Academy of America* 4, 1932) S. 31ff.

²²) Zur Frage des plötzlichen Abbrechens des Werkes jetzt auch Rudolf Hiestand, *Die Kanzler (wie Anm. 15) und d. ers., Zum Leben und zur Laufbahn Wilhelms von Tyrus*, *DA* 34 (1978) S. 345–380 S. 368ff.

²³) Röhrich, *Königreich* S. 415 Anm. 2: „1185“; Runciman 2, 444, Setton 1, 604, Mayer S. 126, John L. La Monte, *Chronology of the Orient latin*, *Bulletin of the International Committee of Historical Sciences* 12 (1940/41) S. 141–202, S. 144, alle: „März 1185“ o. ä.; Grousset 2, 743: „vers le mois de mars 1185, vraisemblablement le 16 mars 1185“; La Monte, *Feudal Monarchy* S. 33: „March 16, 1185“; Baldwin S. 70 und Anm. 3: „perhaps before Easter (1185)“; Prawer 1, 633 Anm. 67: „avant mai 1185“.

²⁴) Röhrich, *Königreich* S. 416 Anm. 1: „1186 (nach April 25)“; Baldwin S. 70: „summer 1186“; Setton 1, 604 und Mayer S. 126: „Spätsommer 1186“; Runciman 2, 446: „about the end of August 1186“; Grousset 2, 764: „1186 (peut-être vers septembre)“; La Monte, *Feudal Monarchy* S. 33, und d. ers., *Chronology* S. 144: „September 1186“.

²⁵) Röhrich, *Königreich* S. 415 Anm. 3. Die Angabe geht über *L'Art de vérifier les dates* 1 (1770) S. 382 und D. Jauna, *Histoire générale des royaumes de Chypre, de Jérusalem* (1747) 1, 261 auf Basilius Johannes Herold, *De Bello Sacro continuatae historiae libri sex* (1560) S. 6 zurück, wo der Tod Balduins IV. ohne Herkunftsangabe datiert wird: „(1185) mense Martio, decima sexta die mensis.“ Röhrich a.a.O. bezeichnete die Angabe als wertlos.

war²⁶⁾, hat sich trotz der Vorbehalte Röhrichts mindestens der Monat März durchgesetzt. Etwas anders verhält es sich mit dem zweiten Datum. Der gleiche Herold behauptete, Balduin V. sei im siebten Monat seiner Regierung gestorben und am Tage seiner Beisetzung sei Guido gekrönt worden²⁷⁾. Während sich die Angabe „16. März“ vielleicht auf eine bisher nicht wiedergefundene Quelle stützte, handelt es sich im zweiten Fall offensichtlich um eine eigene Berechnung Herolds, die in keinem Fall aufrechterhalten werden kann²⁸⁾.

Wenn die chronologische Festlegung beider Daten bisher völlig auf Konjekturen beruhte, so kann sie jetzt von neuem geprüft werden, da ein Obituar des Priorats von St-Nicaise in Meulan, das schon 1906 veröffentlicht, aber nie für die Geschichte der Kreuzfahrerstaaten herangezogen wurde, den Eintrag enthält: *XVII kal. maii Balduinus Ierosolimitanus rex*²⁹⁾. Um welchen von den fünf Königen dieses Namens handelt es sich? Balduin I. starb am 2. April 1118 während eines Feldzuges nach Ägypten und wurde am Palmsonntag (7. April) in der Grabeskirche in Jerusalem begraben³⁰⁾. Obwohl diese Daten demjenigen des Obituars sehr nahe sind, wird man Balduin I. doch ausschließen dürfen, da ein Fehler *XVII kal. maii* statt *IV non.* oder allenfalls *VII idus aprilis* sehr unwahrscheinlich ist. Mit absoluter Sicherheit kann dies für Balduin II. und Balduin III. geschehen. Der erstere starb am 21. August 1131, wie an anderer Stelle nachgewiesen wurde³¹⁾, sein Enkel Balduin III. am 10. Februar 1163³²⁾. Es bleiben somit nur Balduin IV. und Balduin V.

²⁶⁾ Z. B. Arnold von Lübeck, *Chronica Slavorum*, MGH SS 21, 164 Anm.; Ulysse Chevalier, *Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Bio-Bibliographie* 1 (1905) Sp. 474; *Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier*, ed. L. de Mas Latrie (1871) S. 118 Anm. 5 zu „16 mars 1186“.

²⁷⁾ Herold S. 7f. und Röhricht a.a.O. Röhricht behauptet fälschlich, daß Herold den Tod Balduins V. und die Krönung Guidos am gleichen Tage stattfinden lasse, während es sich um die Beisetzung Balduins V. und die Krönung handelt. Nach Arnold von Lübeck findet die Erhebung Guidos *in ipsa octava depositionis sue* statt.

²⁸⁾ Da diese Angabe den zweiten Thronwechsel in den Oktober verlegt, fällt die Übereinstimmung der Monatsangabe mit den ältesten erhaltenen Diplomen Guidos auf, die am 21. Oktober 1186 ausgestellt wurden, *Reg. regni Hieros.* Nr. 653—655. *Reg. regni Hieros.* Nr. 650, ed. E. Strehlke, *Tabulae ordinis Theutonici* (1869) S. 18 Nr. 20 von März 1187 ist dagegen eine plumpe Fälschung des 13. Jahrhunderts vgl. Hans E. Mayer, *Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1972) S. 147ff., und von Röhricht in *Reg. regni Hieros.* falsch zu „1186“ eingereiht worden, trotz der Angabe „*indictione V*“. Herold kann jedoch diese Stücke kaum gekannt haben.

²⁹⁾ *Obituaires* (wie oben Anm. 8) 2, 239. Zu St-Nicaise de Meulan vgl. L. H. Cottineau, *Répertoire topobibliographique des abbayes et prieurés* (1939—1960) 2 Sp. 1838; A. Du Monstier, *Neustria pia* (1663) S. 331 bis 335; *Gallia Christiana nova* 8 (1744) Sp. 1285—1289; Beaunier-Besse (wie Anm. 5) 1, 280ff.

³⁰⁾ Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana* II 64, ed. H. Hagene-meyer (1913) S. 611ff.; Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* XII 26ff., *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 4 (1879) S. 706ff.; Wilhelm von Tyrus XI 31 S. 508f.

³¹⁾ DA 26, 225f.

³²⁾ Wilhelm von Tyrus XVIII 34 S. 879f., vgl. Paul Pelliot, *Mélanges sur l'époque des Croisades*, *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-*

Terminus ante quem für den Tod Balduins V., den eine Reihe von abendländischen Chroniken zum Jahre 1186 berichtet³³⁾, sind neben einer chronikalischen Notiz, die für die Krönung Guidos die einzige präzise Angabe *Augusto mense* macht³⁴⁾, die ersten echten Diplome Guidos vom 21. Oktober 1186 für Joscelin III. von Edessa, der als ein treuer Anhänger der Hofpartei bedeutenden Anteil an der Erhebung des Lusignan gehabt hatte³⁵⁾. Um die Regierungszeit des jungen Königs festzuhalten, sind wir sonst auf die Urkunden der Jahre 1185/1186 angewiesen, denn auch die Grabinschrift ergibt entgegen häufigem Brauch nichts für unsere Zwecke³⁶⁾. Insgesamt sind bisher vier Diplome Balduins V. bekannt. Das erste stammt vom 16. Mai 1185 und war für die Abtei im Tale Josaphat bestimmt³⁷⁾, das zweite vom 1. Juni 1185 für Joscelin III., in dessen Obhut der Knabe sich befand³⁸⁾, das dritte vom 1. November 1185 ebenfalls für Joscelin³⁹⁾. Erst vor wenigen Jahren hat Hans E. Mayer aus einer Pariser Abschriftensammlung des 18. Jahrhunderts ein viertes Diplom für die Prämonstratenabtei auf dem Freudenberge vom 30. Dezember 1185 veröffentlicht⁴⁰⁾. Obwohl dies die letzte Königsurkunde Balduins V. ist, die freilich bereits die Angabe Herolds „im siebten Monat“ eindeutig widerlegt, gibt es auch aus den folgenden Monaten noch eine Reihe von Belegen, die den König am Leben zeigen. Wenn Papst Urban III. vom 12. bis 14. März 1186 in einer ganzen Serie von Mandaten und *litterae clausae* zugunsten der genuesischen Rechte im Heiligen Land auch zwei an König Balduin (V.) richtete und ihn in einigen weiteren nannte⁴¹⁾, so führen diese Angaben noch nicht zwingend über Ende 1185 hinaus, da die Aktivität der päpstlichen Kanzlei vermutlich auf Gesandtschaften und Mitteilungen zu-

Lettres 44 (1951) S. 1—97, S. 11ff. Das Datum wird gestützt durch den Eintrag in das Obituar von Fontaines, *Recueil des Historiens de la France. Obituaires 4: Diocèses de Meaux et Troyes* (1923) S. 189.

³³⁾ *Gesta Henrici Secundi* 1, ed. W. Stubbbs (Rolls Series 49, 1, 1867) S. 358; Roger von Hoveden, *Chronica* 2, ed. W. Stubbbs (Rolls Series 51, 2, 1868) S. 315; Arnold von Lübeck S. 164; Robert von Auxerre, *Chronica*, MGH SS 26, 248; *Gestes des Chiprois*, ed. G. Raynaud (1887) S. 10f. Die altfranzösischen Fortsetzer des Wilhelm von Tyrus Ernoul S. 129 und *Estoire d'Eracles*, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 2 (1859) S. 25 geben keine Jahreszahlen.

³⁴⁾ Radulfus de Diceto, *Ymagines historiarum* 2, ed. W. Stubbbs (Rolls Series 68, 2, 1876) S. 47. Woher der Herausgeber des Arnold von Lübeck die Angabe „20. Juli“ hat, ist nicht ersichtlich.

³⁵⁾ *Reg. regni Hieros.* Nr. 653—655. Zu Joscelin III. jetzt Robert L. Nicholson, *Joscelyn III and the Fall of the Crusader States 1134—1199* (1973).

³⁶⁾ Ducange-Rey, *Les Familles d'Outre-mer* (1869) S. 24; Melchior de Vogüé, *Les églises de la Terre Sainte* (1860) S. 197; Sabino de Sandomoli, *Corpus inscriptionum Crucesignatorum Terrae Sanctae* (1974) S. 59 Nr. 71.

³⁷⁾ *Reg. regni Hieros.* Nr. 643, ed. Delaborde (wie Anm. 12) S. 91 Nr. 43.

³⁸⁾ *Reg. regni Hieros.* Nr. 644, ed. Strehlke S. 17 Nr. 18.

³⁹⁾ *Reg. regni Hieros.* Nr. 657, ed. Strehlke S. 17 Nr. 19.

⁴⁰⁾ Hans Eberhard Mayer, *Sankt Samuel auf dem Freudenberge und sein Besitz nach einem unbekannten Diplom König Balduins V.*, *QFIAB* 44 (1964) S. 35—71.

⁴¹⁾ JL 15546—15550, 15553—15559, vgl. künftig Hiestand, *Vorarbeiten zum Oriens pontificius* 3.

rückging, die aus dem Herbst 1185 stammten. Doch eine am 25. April 1186 ausgestellte Urkunde des Johannitermeisters Roger de Moulins, in dessen Schreibstube man sicher genau Bescheid wußte, trägt als Datierungselement die Angabe *regnante Balduino Latinorum rege VII*⁴²⁾. Noch weiter führen vielleicht zwei, nur in Regestenform überlieferte Urkunden für die Johanniter aus dem April und dem Mai 1186⁴³⁾, die Raimund III. von Tripolis nach den Angaben Raybauds als Regent des Königreiches ausstellte. Da Raimund mit dem Tode Balduins V. und der Erhebung Guidos den Regententitel verlor und vorher bei seiner Verwendung präzise war, indem er ihn nur führte, wenn er wirklich in der Eigenschaft als Regent, nicht wenn er als Graf von Tripolis urkundete⁴⁴⁾, so ergibt sich zwingend, daß Balduin V. im Mai 1186 lebte. Sein Tod fällt also in die Zeit zwischen Mai 1186 und 21. Oktober 1186. Gegen eine Krönung Guidos im August 1186, die unmittelbar auf die Beisetzung Balduins V. folgte, finden sich keine widersprechenden Zeugnisse; weil aber vieles dafür spricht, daß die Schenkungen an Joscelin nicht lange nach seiner Erhebung erfolgten, liegt in der Tat, wie einige neuere Darstellungen annehmen⁴⁵⁾, Ende August für den Thronwechsel nahe.

Diese Angabe ist nun noch an weiteren Nachrichten zu überprüfen. Während die Chroniken weder ein Datum für den Regierungsantritt noch für den Tod Balduins V. nennen, finden sich jedoch Angaben über die Dauer seiner Herrschaft. Sie differieren freilich in den abendländischen und in den „syrischen“ Chroniken. Eine Reihe von Handschriften des Ernoul fügt die Worte ein *Cilrois Bauduin regna III. ans*⁴⁶⁾, der sog. Benedikt von Petersborough und die endgültige Fassung Rogers von Hoveden dagegen weisen Balduin V. eine Regierungszeit von zweieinhalb Jahren zu⁴⁷⁾. Seit Röhrich diese Angaben als unrichtig bezeichnete⁴⁸⁾, sind sie nicht mehr beachtet worden. Doch sein Urteil war voreilig, um so mehr als die sehr ähnlichen Angaben voneinander völlig unabhängiger Berichte zu einer sorgfältigen Prüfung hätten Anlaß geben sollen. Zweifellos verstrichen zwischen dem Tod Balduins IV. und demjenigen Balduins V. keinesfalls zweieinhalb bzw. drei Jahre, was jenen auf das Jahr 1184 oder gar 1183 zurückverlegen würde. Staatsrechtlich und diplomatisch korrekt werden Herrschaftsjahre im Mittelalter jedoch nicht vom Tode des Vorgängers, sondern von der Wahl zum König bzw. von der Krönung an gezählt. Diese Daten fallen keineswegs immer zusammen, wie gerade das Beispiel Balduins V. zeigt. Denn er ist nicht erst beim Tode seines Onkels eingesetzt worden, sondern in einer für das Königreich Jerusalem außergewöhn-

⁴²⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 651, ed. Delaville, Cartulaire 1, 502 Nr. 803.

⁴³⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 651a, ed. Delaville, Cartulaire 1, 501 Nr. 801; Reg. regni Hieros. Nr. 651b, ed. Delaville, Cartulaire 1, 503 Nr. 804. Beide Stücke waren bisher nur als Regesten aus dem sog. Inventaire Raybaud von 1741 bekannt; im älteren Inventar von Manosque von 1531 fehlt bei der Nennung Raimunds der Prokuratorentitel.

⁴⁴⁾ Vgl. Hans E. Mayer, Zum Tode Wilhelms von Tyrus, AfD 5/6 (1959—1960) S. 182—201, S. 184f.; ders., Sankt Samuel (wie Anm. 40) S. 52ff. und Hiestand, Die Kanzler (wie Anm. 15).

⁴⁵⁾ Vgl. oben Anm. 24.

⁴⁶⁾ Ernoul S. 131 und kritischer Apparat.

⁴⁷⁾ Gesta Henrici 1, 331: *duobus annis regnavit*, verbessert zu *duobus annis et dimidium anni* in Roger von Hoveden 1, 275.

⁴⁸⁾ Röhrich, Königreich S. 415 Anm. 3.

lichen Handlung, die Wilhelm von Tyrus ausführlich beschreibt, im Herbst 1183 vor allem zur Verhinderung einer möglichen Thronfolge Guidos von Lusignan nach einer Beratung der Großen trotz geteilter Meinungen über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vorgehens zum König gewählt und am 20. November 1183 gekrönt worden⁴⁹⁾. Schon damals leisteten die königlichen Vasallen dem Kinde den Gehorsamseid, und es steht nicht sicher fest, ob Balduin V. nach dem Tode Balduins IV. noch einmal wirklich gekrönt wurde⁵⁰⁾.

Balduins V. Königtum beginnt also am 20. November 1183. Rechnet man von diesem Datum an, so erweisen sich die Angaben sowohl des englischen Chronisten als auch Ernouls als zuverlässig, wenn man sie als approximative Zahlen mit „mindestens zweieinhalb“ bzw. „rund drei“, d. h. „weder zwei noch mehr als drei“ Jahre interpretiert⁵¹⁾. Wieder kommt man so in den Sommer 1186 für den Tod Balduins V. und zwar ausgehend von einem Mittelwert zweiunddreiviertel Jahre am wahrscheinlichsten in jene Monate, die auch die neuere Forschung angenommen hat, nämlich August/September 1186.

Kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Fragestellung zurück. Wenn Balduin V. im Mai 1186 nachweislich noch am Leben war, so kann der im Obituar von Meulan genannte König Balduin höchstens Balduin IV. sein. Wieder sind die bekannten Daten zu überprüfen. Für den Beginn der Alleinherrschaft Balduins V. und damit für den Tod Balduins IV. gibt das erste Diplom Balduins V. vom 16. Mai 1185⁵²⁾ einen terminus ante quem. Das letzte bekannte Diplom Balduins IV. dagegen stammt aus dem Jahre 1183⁵³⁾, was vorerst auch den 15. April 1184 möglich machen würde. Doch noch im Sommer, wahrscheinlich sogar im Spätsommer 1184, schickte Balduin IV. der großen Gesandtschaft, die, aus dem Patriarchen Heraklius, dem Johannitermeister Roger de Moulins und dem Templermeister Arnold von Torroga bestehend, im Herbst 1184 in Verona mit Kaiser und Papst verhandelte, einen Bericht über die seit ihrer Abreise vorgefallenen Ereignisse nach Apulien nach⁵⁴⁾. Als diese Gesandtschaft im November 1184 die Reise über die Alpen an den Hof der westeuropäischen Könige antrat, war ihr von einem Tod Balduins IV. noch nichts bekannt⁵⁵⁾.

⁴⁹⁾ Wilhelm von Tyrus XXII 29 S. 1127f.; Ernoul S. 115ff.; La Monte, Feudal Monarchy S. 31f.; Röhrich, Königreich S. 408 und Hans E. Mayer, Das Pontifikale von Tyrus und die Krönung der lateinischen Könige von Jerusalem, Dumbarton Oaks Papers 21 (1967) S. 141—232, S. 159f.

⁵⁰⁾ Schon leicht zweifelnd Röhrich, Königreich S. 415 Anm. 3. Bei Estoire d'Eracles S. 9f. und Ernoul S. 119 steht beide Male *ot porté couronne*, dies bedeutet aber in der modernen Terminologie, wie Mayer, Das Pontifikale S. 168f. gezeigt hat, eine „Befestigungskrönung“.

⁵¹⁾ Zur Bewertung solcher Zeitangaben vgl. auch DA 26, 225f.

⁵²⁾ S. oben Anm. 37.

⁵³⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 624 und 625 von 1183 März.

⁵⁴⁾ Reg. regni Hieros. Nr. 638, ed. Radulf von Diceto 2, 27; zur Gesandtschaft Röhrich, Königreich S. 410ff. und Hans Eberhard Mayer, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (1972) S. 193—208 S. 202ff.

⁵⁵⁾ Vgl. die beiden Kreuzzugsaufrufe Lucius' III., ed. Rudolf Hiestand, Papsturkunden für Templer und Johanniter (Abh. Göttingen 3. Folge Nr. 77, 1972) S. 352 Nr. 165 von November/Dezember 1184 und S. 363 Nr. 175 vom 23. Januar 1185, wo je von einem kranken König, also von Balduin IV., die Rede ist.

Wenn so der 15. April 1184 ausscheidet und nur das Jahr 1185 in Betracht gezogen werden kann, so stimmt dies mit einigen chronikalischen Angaben überein. Robert von Auxerre, Roger von Hoveden, die Chronik von Tours und die Appendix des Robert von Torigny berichten den Tod Balduins IV. gleichermaßen zum Jahre 1185⁸⁶), was freilich in einem gewissen Widerspruch zu den beiden Fortsetzern Wilhelms von Tyrus zu sein scheint, die ihn kurz nach der Einsetzung Balduins V. eintreten lassen und damit auf das Jahr 1184 weisen⁸⁷). Doch hier fehlen genauere chronologische Angaben, und Ereignisse, die vor Frühjahr 1185 liegen, werden nach dem Tode Balduins IV. nicht berichtet. Von keiner Seite her ergeben sich somit ernsthafte Bedenken gegen die Annahme, daß es sich bei dem im Obituar von St-Nicaise genannten König um Balduin IV. handelt und sein Todestag der 15. April 1185 war⁸⁸). Welche inneren Beziehungen freilich zwischen St-Nicaise und dem an Aussatz erkrankten König bestanden, die zu seiner Aufnahme in das Obituar des Priorats führten, läßt sich nicht mehr erkennen⁸⁹).

Auch das Datum 15. April 1185 findet nun eine Stütze von ganz anderer Seite. In den Nachträgen zu den *Regesta regni Hierosolymitani* hat Röhrich eine Urkunde Bohemunds III. von Antiochia für das Kloster im Tale Josaphat verzeichnet, die den Abschriften *Amicos* in der *Biblioteca comunale* in Palermo entnommen ist, von Kohler jedoch aus unbekannten Gründen nicht in seine Teiledition aufgenommen wurde⁹⁰). Interesse verdient dieses Stück nicht wegen seines Inhalts, eines keineswegs ungewöhnlichen Vertrags über Güter in Laodicea, sondern wegen seines Datums und seines Ausstellungsortes. Es stammt nämlich vom April 1185 und ist überraschenderweise nicht in Antiochia oder sonst irgendwo in Nordsyrien ausgestellt, sondern in Akkon. Ohne tieferen Grund hatte sich der Fürst von Antiochia im Frühjahr 1185 zweifellos nicht in das Königreich Jerusalem begeben und sicher nicht, um den Vertrag eines jerusalemitischen Klosters mit einem seiner Vasallen über Besitz in Laodicea zu bestätigen.

In der Tat sieht man Bohemund III. seit dem Tode Amalrichs im Jahre 1174 zunehmend an den Angelegenheiten des Königreiches beteiligt. Er war im Jahre 1177 in Jerusalem, als mit Graf Philipp von Flandern über die Regentschaft und die Wiederverheiratung Sibylles verhandelt wurde und drei Jahre darauf führte sein und Raimunds III. von Tripolis Heranrücken offensichtlich zur überstürzten Heirat Sibylles mit Guido von Lusignan⁹¹). Es ist aber bisher meist übersehen worden, daß er auch an den einschneidenden Beschlüssen im Herbst 1183, der Amtsenthebung Guidos als Regent und der darauffolgenden

⁸⁶) *Gesta Henrici* 1, 343 und Roger von Hoveden 1, 275, beide ohne präzise Angabe; dagegen Robert von Auxerre, *Chronicon*, MGH SS 26, 248; Robert de Monte, *Appendix*, ed. Bouquet 18, 337, je zu 1185.

⁸⁷) *Estoire d'Eracles* S. 9 und Ernoul S. 118.

⁸⁸) Damit sind allerdings die Angaben in *Gesta Henrici* 1, 330 und Roger von Hoveden 1, 275, daß Balduin IV. 12 Jahre regiert habe, falsch, denn Amalrich starb im Juli 1174, so daß Balduin im 11. Jahr seiner Regierung starb.

⁸⁹) Zu St-Nicaise de Meulan s. oben Anm. 29.

⁹⁰) *Reg. regni Hieros.* Nr. 642a.

⁹¹) 1177; Wilhelm von Tyrus XXI 14 S. 1028; vgl. Baldwin (wie Anm. 21) S. 32f. und vor allem Mayer, *Kaiserrecht* (wie Anm. 54) S. 201f.; 1180; Wilhelm von Tyrus XXII 1 S. 1062f.; vgl. zuletzt Jonathan Riley-Smith, *The Feudal Nobility and the Kingdom of Jerusalem 1174—1277* (1973) S. 105ff.

Einsetzung Balduins V. beteiligt ist. Denn Wilhelm von Tyrus berichtet, dies sei geschehen *de communi principum consilio, maxime domini Boamundi principis Antiochenorum, domini quoque Raimundi Tripolitani comitis, Rainaldi Sidoniensis ...*⁶³⁾. Die Einsetzung Balduins V. war somit eine Entscheidung des ganzen lateinischen Ostens gewesen, dessen Führer damit auch gemeinsam die Verantwortung tragen sollten. Wenn früher Könige von Jerusalem in den nördlichen Kreuzfahrerstaaten zur Regelung der Nachfolge und bei Minderjährigkeiten eingegriffen hatten⁶⁴⁾, so nahmen jetzt die Herren von Antiochia und Tripolis die gleichen Rechte im Königreich wahr. Durch sein Mitwirken im November 1183 hatte Bohemund mit den anderen Beteiligten eine Art Garantenrolle zugunsten Balduins V. übernommen. Es ist daher nicht mehr verwunderlich, wenn er im April 1185 im Königreich erschien. Eracles und Ernoul schildern, wie Balduin IV. unmittelbar vor seinem Tode *ses hommes* an sein Sterbebett ruft und in der Nacht, nachdem sie sich um ihn versammelt haben, aus dieser Welt scheidet⁶⁵⁾. Ob auch Bohemund von den Chronisten, die keine Namen nennen, unter die herbeigerufenen *ses hommes* gezählt wurde und ob er, der den weitesten Weg zurückzulegen hatte, noch vor dem Tode des Königs eintraf, wissen wir nicht, doch bei den Beratungen über die Durchführung der einstigen Vereinbarungen vom November 1183 wirkte er offensichtlich mit. Auch jetzt waren es die Führer aller drei Kreuzfahrerstaaten, umgeben von ihren Gefolgsleuten, die zusammentraten, denn aus Bohemunds Urkunde wird deutlich, daß er mit großer Begleitung die Reise nach Süden angetreten hatte⁶⁶⁾.

Wenn die übliche Angabe „August/September“ 1186 bzw. „Spätsommer“ für den Tod Balduins V. wenigstens hohe Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, so steht nun statt „März“ bzw. „16. März“ der 15. April 1185 als Todestag Balduins IV. fest. Dabei ergibt sich die auffällige, aber vorläufig nicht weiter zu erklärende Tatsache, daß von der mittelalterlichen Zeitrechnung her gegenüber dem bei Herold angegebenen Datum eine Verschiebung um genau einen Monat eintritt, nämlich *XVII kal. maii* statt *XVII kal. aprilis*. Zugleich ist jedoch über die rein chronologische Frage hinaus deutlich geworden, daß die wichtigen politischen und staatsrechtlichen Entscheidungen im November 1183 und im April 1185 nicht eine Sache der weltlichen und geistlichen Großen des Königreichs Jerusalem allein, sondern aller Kreuzfahrerstaaten waren, deren Führer anscheinend gemeinsam Garantenfunktion übernahmen. Dem jungen Balduin V. und dem Regenten Raimund III. gegenüber war Bohemund III. gebunden gewesen; Guidos Erhebung, die über die Vereinbarungen von 1183 hinwegging, verletzte auch seine Rechte, und der Staatsstreich vom Herbst 1186 war daher auch ein Schlag gegen die Gemeinsamkeit der Kreuzfahrerstaaten. Bei Hattin stand zwar der in letzter Minute mit dem

⁶³⁾ Wilhelm von Tyrus XXII 29 S. 1127.

⁶⁴⁾ Vgl. L a M o n t e, Feudal Monarchy S. 187ff.

⁶⁵⁾ Ernoul S. 118: *devant che que li rois mesiaus fust mors, manda il tous ses homes que il venissent a lui en Jherusalem. Et il i vinrent tout, a cel point que il, que le nuit [q'il vindrent], trespasa il de ches siecle, et qu'il furent tout a se mort. Estoire d'Eracles S. 4 ebenso.*

⁶⁶⁾ Alle Zeugen scheinen aus Antiochia zu stammen, denn sie lassen sich mit zwei Ausnahmen in den Urkunden Bohemunds III. aus diesen Jahren nachweisen, vgl. Reg. regni Hieros., Index.

König versöhnte Raimund von Tripolis, freilich weniger als Herr der Grafschaft denn als Kronvasall für Galiläa und Tiberias im christlichen Aufgebot, doch aus Antiochia nur eine kleine Abteilung unter Bohemunds III. ältestem Sohn Raimund.

3. Das Alter Balduins V.

Obwohl das genaue Todesdatum Balduins V. nicht festgelegt werden kann, ist doch sein Alter zu prüfen, da auch hier die Angaben in der modernen Literatur — zwischen sieben und zehn Jahren — sehr stark schwanken⁶⁶⁾. In den Quellen fehlen präzise Hinweise dagegen fast völlig und die wenigen bekannten sind zudem widersprüchlich. Arnold von Lübeck, der zwar weit weg von den Ereignissen entfernt schreibt, aber einen guten Informanten gehabt haben muß, gibt sowohl bei der Krönung als auch beim Tod das Alter Balduins V. an, Wilhelm von Tyrus und seine Fortsetzer nur für die Krönung sowie die Gestes des Chiprois, das Itinerarium peregrinorum und Wilhelm von Newburgh nur für den Tod. Schon die beiden Angaben Arnolds scheinen freilich im ersten Augenblick einen Widerspruch zu enthalten, da zuerst *cum esset annorum quinque*, dann *anno etatis sue nono* steht, obwohl beides nur zweiunddreiviertel Jahre auseinanderliegt. Ähnlich wie Arnold schreibt Wilhelm von Tyrus für die Krönung *puerulus vix annorum quinque*, was die altfranzösische Übersetzung mit *qui n'avoit encore pas cinq anz* wiedergibt, die Gestes des Chiprois dagegen schreiben *qui n'estoit que de VII. ans d'aage*. Nach dem Itinerarium peregrinorum andererseits starb er nicht *anno nono* bzw. *novennis*, wie Wilhelm von Newburgh schreibt, sondern *septenis*⁶⁷⁾.

Versucht man diese Angaben, ausgehend von der Krönung am 20. November 1183 und seinem Tod im Spätsommer 1187, auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Geburt Balduins V. zu reduzieren, so würde sich aus der zweiten Stelle bei Arnold eine Geburt nach Ende August 1177 und vor Ende August 1178 ergeben, nach der ersten könnte sie frühestens am 21. November 1177, spätestens am 19. November 1178 erfolgt sein. Wilhelm von Tyrus verschiebt nichts an diesen Daten, Wilhelm von Newburgh ließe auch die Zeit vor dem 20. November 1177 zu, während das Itinerarium auf die Zeit zwischen Ende August 1178 und Ende August 1180 führt, die Gestes des Chiprois umgekehrt auf November 1175 bis November 1177.

⁶⁶⁾ R ö h r i c h t, Königreich S. 408 Anm. 2, ohne sich genau festzulegen, nur Geburt „Anfang 1178“ bereits erfolgt; G r o u s s e t 2, 731: „cinq ans à peine“ bei der Krönung, S. 759: „cinq ou six ans“ beim Tode Balduins IV.; R u n c i m a n 2, 411: geboren „in the late summer (1177)“, S. 439; „six years“ für Krönung am 23. März 1183 (I), S. 446: stirbt „not yet nine years old“; S e t t o n 1, 600: „five-year-old“ für die Krönung; M a y e r, Geschichte S. 153: „sieben Jahre“ für den Tod; d e r s., Kommentar zur Edition des Itinerarium peregrinorum (s. Anm. 67) S. 336 Anm. 7: „9 Jahre“; P r a w e r 1, 634: „sept ans“ für den Tod; L a M o n t e, Chronology S. 144: „at the age of nine or ten“ für den Tod.

⁶⁷⁾ Arnold von Lübeck, Chronica Slavorum, MGH SS 21, 164; Wilhelm von Tyrus XXII 29 S. 1127f.; Gestes des Chiprois (wie Anm. 33) S. 10; Itinerarium peregrinorum c. 46, ed. Hans Eberhard M a y e r (Schriften der MGH 18, 1962) S. 336; Wilhelm von Newburgh, Historia rerum Anglicarum, ed. R. H o w l e t t, in: Chronicles of the Reigns of Stephen, Henry II and Richard I 1 (Rolls Series 82, 1, 1884) S. 255.

Auch diese Angaben sind wieder mit anderen bekannten Fakten zu verbinden. Balduin V. war der Sohn Sibylles, der Tochter König Amalrichs, und des Markgrafen Wilhelm Langschwert von Montferrat, der auf Einladung König Balduins IV. und der Großen des Königreichs Anfang Oktober 1176 ins Heilige Land gekommen war und gemäß einem vorher abgeschlossenen Vertrag vierzig Tage darauf — also Mitte November 1176 — Sibylle heiratete, um dem an Aussatz erkrankten Balduin IV. zur Seite zu stehen und nach dessen Tod die Krone des Reiches zu erhalten. Die politischen Erwartungen erfüllten sich nicht, da Wilhelm nach längerer Krankheit schon im Juni 1177 starb und ein ungeborenes Kind hinterließ⁶⁸⁾, dessen Geburt zwischen Anfang August 1177 (ausgehend von Mitte November 1176 als Zeitpunkt der Heirat) und März 1178 liegen muß.

Das erste Datum jedoch liegt zu früh, wie sich aus der Historia Wilhelms von Tyrus ergibt. Im August 1177 erschien nämlich Graf Philipp von Flandern im Heiligen Land, angeblich um den bedrängten Christen zu Hilfe zu kommen, in Wirklichkeit, wie sich bald zeigte, mit viel weitergehenden Absichten, wenn auch seine letzten Hintergedanken angesichts eines wechselvollen Hin und Her in Entschlüssen, Sinnesänderungen und neuen Plänen nicht mehr sicher zu bestimmen sind. Zwei Punkte freilich werden deutlich: einmal wollte er einen König von Ägypten einsetzen lassen, zum anderen vermutlich aufgrund seiner nahen Verwandtschaft bestimmenden Einfluß auf die Verheiratung bzw. Wiederverheiratung der beiden Töchter König Amalrichs, Sibylle und Isabella, nehmen. Als er dieses Anliegen schließlich offenbarte, antwortete ihm Wilhelm von Tyrus, daß nach lange geübtem Brauch eine Witwe, und vor allem wenn sie schwanger sei, nicht vor Ablauf eines Jahres eine zweite Ehe schließen solle. Als Erläuterung für den Leser fügt er dann hinzu: *vix praeterrant tres menses a morte mariti*⁶⁹⁾.

Diese Verhandlungen fanden also im September 1177 statt und damals war Balduin V. noch nicht geboren. Man wußte daher auch noch nicht — für die Zukunft die entscheidende Frage —, ob das ungeborene Kind ein Sohn oder eine Tochter sein werde. Trotz der Absage an seine Forderungen blieb Philipp über das Herbstpassagium hinaus im Osten und kehrte erst nach Ostern 1178 nach Hause⁷⁰⁾. Zu diesem Zeitpunkt war Balduin V. sicher geboren und damit ein präsidentiver Nachfolger für Balduin IV. vorhanden. Es macht den Anschein, als ob Philipp in jedem Fall die Geburt des Kindes abwarten wollte, so daß diese wohl noch über den letzten Schiffahrtstermin im Oktober hinauszuschieben ist.

Andererseits kann die Angabe Wilhelms von Tyrus *vix annorum quinque* nicht im engen Sinne, wie es der Übersetzer tut, als „noch nicht fünf Jahre“ verstanden werden, was auf „nach November 1178“ führen würde. Und ebenso unhaltbar sind die Angaben des Itinerariums und diejenigen der Gestes des

⁶⁸⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 13 S. 1025f.

⁶⁹⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 14—15 S. 1027ff., die zitierte Stelle S. 1030; vgl. zu diesen Vorgängen jetzt Mayer, Kaiserrecht (wie oben Anm. 54) S. 201f. und Hans van Werveke, Filips van de Elzas en Willem van Tyrus (Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren 33/2, 1971), vgl. aber DA 30, 283.

⁷⁰⁾ Wilhelm von Tyrus XXI 18ff. S. 1034ff., seine Abreise nach Ostern 1178 ebd. XXI 25 S. 1048; Sigebert von Gembloux, Continuatio Aquicinctina, MGH SS 6, 417.

Chiprois mindestens sensu stricto, weil nach ihnen die Geburt nach August 1178 bzw. vor November 1176 erfolgt sein müßte. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Balduin V. im Winter 1177/78 geboren, wobei Wilhelm von Tyrus und Arnold von Lübeck gegenüber den späten Gestes des Chiprois größere Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen, so daß er bei seiner Krönung noch nicht sechs Jahre vollendet hatte, bei seinem Tode im neunten Lebensjahr stand. Balduins V. Geburt liegt daher wahrscheinlich nach dem 20. November 1177.

Der eigentliche Verlierer bei der Geburt Balduins V. war Philipp von Flandern. Wäre das Kind Wilhelms von Monferrat und der Sibylle eine Tochter gewesen, so hätte er als der nächste männliche Verwandte Balduins IV. väterlicherseits, wenn auch nicht königlicher Seite gelten müssen und hätte sich als ein ernsthafter Anwärter betrachten können. Vor allem hätten, wie so oft im Mittelalter, bereits Heiratspläne geschmiedet werden können. Erst recht wären ihm Ansprüche entstanden, wenn das Kind nicht überlebt hätte. Da es dann ein Sohn war und alle möglichen Rechte nun von diesem aus berechnet wurden, rückten seine Ansprüche zurück. Als er mit dem dritten Kreuzzug wieder im Heiligen Land erschien, war die Thronfolge durch die Ereignisse nach 1177 und vor allem 1186/87 zwar wieder offen, aber ohne ihm nochmals die Möglichkeit zu geben, Forderungen anmelden zu können⁷¹⁾.

⁷¹⁾ Zum Thronfolgerecht im Königreich Jerusalem vgl. La Monte, *Feudal Monarchy* S. 3—83 passim; Hiestand, in DA 26 (1970) S. 221 ff. und d. ers., *Zwei unbekannte Diplome der lateinischen Könige von Jerusalem aus Lucca*, QFIAB 50 (1970) S. 1—57, S. 25 ff., S. 51 ff.; Hans E. Mayer, *Studies in the History of Queen Melisende of Jerusalem*, *Dumbarton Oaks Papers* 26 (1972) S. 93—182, vor allem S. 111 ff. und d. ers., *Kaiserrecht a.a.O.*